Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel





11. Jahrgang Nr. 7 15. Juni 2001

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	137
Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Schmerzke" Brandenburg an der Havel	143
Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel (Teil I)	144
Öffentliche Auslegung der Entwurfplanung zur Gestaltung und Rekonstruktion innerstädtischer Altstadtstraßen, Plauer Straße - Altstädtischer Markt - Parduin in Brandenburg an der Havel	156
Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Umbau der Wallstraße in Brandenburg an der Havel	157
Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbauvorhaben Krahner Straße in Brandenburg an der Havel, Ortsteil Göttin	158
Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbauvorhaben Harlunger Straße in Brandenburg an der Havel	159
Zulassung der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel	160
Einladung zu den Gründungsversammlungen der Jagdgenossenschaften	162
Einladung zur 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	164
Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A Ausführung von Bauleistungen Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Brandenburg an der Havel	165

<u>Inhalt</u>	Seite
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten Neustädtische Heidestraße, 2. BA Brandenburg an der Havel	
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten Neustädtische Fischerstraße Brandenburg an der Havel	167 168
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten Neustädtischer Markt Brandenburg an der Havel	
Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Möbeln für Computerarbeitsplätze gemäß VOL	169 171
Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	172
Nichtamtlicher Teil	
Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juli 2001	172
Schautermin für die Gewässerschau 2001, Verbandsgebiet Brandenburg an der Havel des Wasser- und Bodenverbandes "Plane - Buckau" Golzow	173
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	174
Plauer Fischerjakobi 2001	,
In eigener Sache	175 175
Impressum	175
	176

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel (Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

In der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 25.04.2001 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil -

Änderung der Geschäftsverteilung der Stadtverwaltung Beschluss-Nr. 126/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 72 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) eine neue Geschäftsverteilung innerhalb der Stadtverwaltung beschlossen, die mit Dienstantritt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Kraft tritt.

Berufung eines Ersten Beigeordneten (Bürgermeister) Beschluss-Nr. 121/2001

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmte Herrn Norbert Langerwisch zum Ersten Beigeordneten (Bürgermeister) der Stadt Brandenburg an der Havel.

Durchführung und Finanzierung der Ausbildung durch die Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Jahr 2005

Beschluss-Nr. 97/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Ausbildung durch die Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Jahr 2005 in unverändertem Umfang entsprechend den vorhandenen Ausbildungsplätzen fortzusetzen und die geforderte Reduzierung der Personalausgaben um die Kosten der Ausbildung abzusenken.

Straßenbenennung im SWB Industrie- und Gewerbepark Beschluss-Nr. 106/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, bestimmte Straßen im SWB - Industrie- und Gewerbepark mit "Wilhelm-Meinicke-Straße", "Tiedestraße" und "Arthur-Bergmann-Straße" zu benennen.

Straßenumbenennung im SWB Industrie- und Gewerbepark Beschluss-Nr. 107/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Korrektur der Schreibweise von zwei Straßen im SWB - Industrie- und Gewerbepark von "Spitta-Straße" in "Spittastraße" und von "Kummerlé-Straße" in "Kummerléstraße" sowie die Umbenennung eines Teilstücks des "Handwerkerhof" im SWB - Industrie- und Gewerbepark in "Spittastraße" beschlossen.

Aufnahme zinsloser Darlehen innerhalb des Kreditrahmens 2000 in Höhe von 1.700.000,00 DM für die Schulsanierung

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Aufnahme folgender von der Investitionsbank des Landes Brandenburg aufgrund des Zuwendungsbescheides vom 18.12.2000 des

Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung gestellten zinslosen Darlehen für die Schulsanierung zur Kenntnis und stimmte dieser nachträglich zu.

- Teilsanierung der Frederic Joliot Curie Schule i.H.v. 700.000 DM,
- Teilsanierung des Bertold Brecht Gymnasiums i.H.v. 1.000.000 DM.

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über den Betrieb einer Leitstelle Beschluss-Nr. 67/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über den Betrieb einer Leitstelle beschlossen.

Neufassung der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen in der Stadt Brandenburg an der Havel"

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Neufassung der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen in der Stadt Brandenburg an der Havel" beschlossen.

(<u>Hinweis</u>: Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 15.05.2001, S. 109, bekannt

Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 342/2000 vom 20.12.2000 -Auflösung des Grundschulteils der Heinrich-Heine-Schule Beschluss-Nr. 68/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderung des o.g. Beschlusses beschlossen: Der Satz "Die Aufnahme der Schulanfänger erfolgt in der Luckenberger Schule." wird ersatzlos gestrichen.

Entsperrung von Haushaltsstellen

Beschluss-Nr. 88/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entsperrung der nachfolgenden Haushaltsstellen im angegebenen Umfang beschlossen:

1	4704 704 400 i		0
2. 3. 4.	4701.701.1001.3 4701.701.1002.1 4701.701.1003.x 4701.701.5000.7	"cafe contact" "Freizeit Hohenstücken KiJu" "Freizeit CaT" "Jugendhaus"	13.280,00 DM 29.100,00 DM 29.300,00 DM 33.950,00 DM

Auflösung und Neubildung des Hauptausschusses

Beschluss-Nr. 142/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Hauptausschusses

		.
	Mitglied	stv. Mitglied
SPD	Dr. Helmut Schliesing Oberbürgermeister	Marlis Eichhorn
SPD SPD SPD PDS PDS CDU	Margot Franke Claudia Scholz Kurt Kreisel Klaus Knetsch Horst Gartmann Helmut Kanthack	Andreas Martin Annemarie Hampel Alfred Müller Jürgen Barz Dr. Horst Maiwald Walter Paaschen

CDU Gartenfreundee.V. Herbert Zander Dieter Volbert

1. Stellv.

2. Stellv.

Johannes Bluhm Bärbel Buchholz

B 90/Grüne/BV

Jan Penkawa

Gerhard Gieseler Andreas Walz

"pro KM"

FWB Peter Wedekind Thomas Hillgruber

Grundmandat

F.D.P.

Herbert Nowotny

Peter Willmann

Besetzung Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr Beschluss-Nr. 143/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr beschlossen:

	Mitglied	stv. Mitglied
SPD	Hanns-Peter Müller	Alfred Brache
SPD	Susanna Engelhardt	Ulrich Jahn
SPD	Andreas Martin	Klaus-Dieter Pietsch
PDS	Ursula Kirchner	Horst Gartmann
CDU	Herbert Zander	Helmut Kanthack
B 90/Grüne -		
BV "pro KM"	Magnus Hoffmann	Jan Penkawa
FWB	Dieter Höpfner	Thomas Hillgruber

Grundmandate

Gartenfreunde e.V. Dieter Volbert

1. Stelly. Bärbel Buchholz 2. Stelly. Gerhard Gieseler

F.D.P.

Peter Willmann

Herbert Nowotny

Sachkundige Einwohner

Dr. Achim Krekeler (SPD), Ernst Mathes (SPD), Joachim Marrack (SPD), Bernd Kettmann (PDS), Franz Laske (CDU), Gerhard Noack (B 90/Grüne - BV "pro KM"), Matthias Pietschmann (FWB),

Vorsitzender:

Hanns-Peter Müller

stv. Vorsitzender:

Dieter Volbert

Besetzung Ausschuss für Gesundheit und Soziales Beschluss-Nr. 144/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beschlossen:

	Mitglied	stv. Mitglied
SPD	Dr. Werner Kallenbach	Dr. Margrit Spielmann
SPD	Annemarie Hampel	Klaus-Dieter Pietsch
SPD	Marlis Eichhorn	Susanna Engelhardt
PDS	Elke Kroll	Petra Zimmermann
CDU	Monika Lorek	Johannes Bluhm
B 90/Grüne - BV		
"pro KM"	Annemone Ackermann	nicht besetzt
FWB	Peter Wedekind	Horst Joite

Grundmandate:

F.D.P. Herbert Nowotny

Peter Willmann

Sachkundige Einwohner:

Johanna Ballhorn (SPD), Sieglinde Lange (SPD), 3. Platz für die SPD nicht besetzt, Marita Barz (PDS), Renate Wenzke (CDU), Dr. Michael Engst (B 90/Grüne - BV "pro KM"), Ingeborg Volbert (Gartenfreunde), René Spengler (FWB),

Vorsitzende:

Elke Kroll

stellv. Vorsitzender: Dr. Werner Kallenbach

Besetzung Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Beschluss-Nr. 145/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport beschlossen:

	Mitglied		stv. Mitglied
SPD SPD SPD PDS CDU B 90/Grüne - BV	Claudia Scholz Marlis Eichhorn Angelika Placzek Elisabeth Scholz Johannes Bluhm		Susann Holzschuher Kurt Kreisel Annemarie Hampel Petra Faderl Martin Mitrenga
"pro KM" FWB	Annemone Ackerman Horst Joite	n 1. Stellv. 2. Stellv.	Jan Penkawa Dieter Höpfner Peter Wedekind

Sachkundige Einwohner

Renate Deschner (SPD), Ingeborg Christow (SPD), Heinz Seehawer (SPD), Heidi Hauffe (PDS), Dieter Eifler (CDU), Anette Lang (B 90/Grüne - BV "Pro KM"), Sabine Spengler

<u>Grundmandate</u>

Gartenfreunde e.V. F.D.P.

Ingeborg Volbert Wolfgang Ehmann

Vorsitzende:

Elisabeth Scholz

stv. Vorsitzende:

Claudia Scholz

Besetzung im Jugendhilfeausschuss Beschluss-Nr. 146/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Ausscheiden von Frau Marlis Eichhorn als Mitglied und Klaus-Dieter Pietsch als Stellvertreter, Herrn Alfred Brache als Mitglied und Frau Angelika Placzek als Stellvertreterin und Frau Dr. Margrit Spielmann als Stellvertreterin der SPD -Fraktion im Jugendhilfeausschuss bestätigt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat Frau Susann Holzschuher als Mitglied und Frau Angelika Placzek als Stellvertreterin, Frau Irene Schumacher als Mitglied und Herrn Klaus Dieter Pietsch als Stellvertreter und Frau Marlis Eichhorn als Stellvertreterin für das Mitglied Herrn Andreas Martin der SPD- Fraktion im Jugendhilfeausschuss bestätigt.

Frau Elisabeth Scholz (PDS) scheidet aus dem Jugendhilfeausschuss aus. Frau Petra Zimmermann (PDS) wird Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Besetzung Aufsichtsrat der Technischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH Beschluss-Nr. 147/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Aufsichtsrates der Technischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH beschlossen:

SPD Angelika Placzek
SPD Andreas Martin
PDS Klaus Knetsch

CDU Herbert Zander Ersatzmitglied: Walter Paaschen B 90/Grüne - Jan Penkawa Ersatzmitglied: Andreas Walz

BV "pro KM"

FWB Thomas Hillgruber

Oberbürgermeister Dr. Helmut Schliesing Walter Grawenhoff Michael Beck

Ergänzung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 148/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ergänzung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschlossen:

"§ 12 (5)

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Stadtverordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben. Er muss einen konkreten Beschlussvorschlag und sollte eine Begründung enthalten."

Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten Beschluss-Nr. 149/2001

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) hat die Richtlinie für die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten (KJB) beschlossen.
- 2. Die SVV befürwortete eine Pressemitteilung zur beabsichtigten Bestellung einer/eines KJB in der örtlichen Presse mit dem Ziel, dass der JHA der SVV aus einer Mehrzahl von Bewerbern einen Personalvorschlag unterbreitet.
- 3. Die SVV hat empfohlen, die/den KJB im JHA zum beratenden Mitglied zu wählen.
- 4. Die SVV bat den Oberbürgermeister, per Rundverfügung die Ämter der Stadtverwaltung zu veranlassen, in die Erarbeitung von Konzepten und Vorlagen, die kinder- und jugendrelevant sind, die/den KJB einzubeziehen.
- 5. Die SVV bat die Fraktionen, in die Erarbeitung von Beschlussanträgen, die kinderund jugendrelevant sind, die/den KJB einzubeziehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Erschließungs- und Bebauungsplan Nummer 10 - Rathaus-Galerie Brandenburg Beschluss-Nr. 150/2001

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte den Oberbürgermeister zu veranlassen, dass der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Nummer 10 - Rathaus-Galerie Brandenburg - spätestens im Juni 2001 der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Tagungsort der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 151/2001

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Stadtverordnetenversammlung ab September 2001 ihre Sitzungen im Kultur- und Kongresszentrum durchführen kann.

Entwicklung des Bereichs Altstädtisches Rathaus - Nicolaiplatz und Verwaltungsstandort ehemalige Spielwarenfabrik Beschluss-Nr. 152/2001

- 1. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, den Bereich Altstädtisches Rathaus Nicolaiplatz zu einem Zentrum der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel verbunden mit einem Dienstleistungszentrum zu entwickeln.
- 2. Das Altstädtische Rathaus soll als Tagungsort der SVV und Sitz der Fraktionen gestaltet
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die neu erworbene Immobilie der ehemaligen Spielwarenfabrik zu einem Verwaltungsstandort zu entwickeln. Die wurde beauftragt, ein entsprechendes Nutzungs- und bauliches Sanierungskonzept vorzulegen sowie die wirtschaftlichste oder unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen geeignetste Umsetzungsvariante zu ermitteln. Der sich bei der Entwicklung der Spielwarenfabrik ergebende Überhang an Verwaltungsflächen ist vorrangig durch Kündigung von Mietverträgen über Flächen in der Potsdamer Straße 18 auszugleichen.
- 4. Durch die Verwaltung ist ein Vorschlag für die Entwicklung des Areals Neuendorfer
- 5. Es ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob es vorteilhaft wäre, die Entwicklung des gesamten Komplexes an einen Projektentwickler zu vergeben.
- 6. In der Verwaltung ist eine Arbeitsgruppe für diese Aufgabe zu bilden. Diese soll auch den Kontakt zur Öffentlichkeit, zur Information, Entgegennahme von Hinweisen und Vorschlägen und von Kritik pflegen.

- Nichtöffentlicher Teil -

Erlass eines Widerspruchsbescheides

Beschluss-Nr. 84/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Erlass eines Widerspruchsbescheides beschlossen.

Unternehmenskonzept WOBRA hier: Beständigkeitserklärung Beschluss-Nr. 59/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Abgabe einer Beständigkeitserklärung für die WOBRA in der vorgelegten Form zugestimmt.

12 Bebauungsplanes Nr. des Beschlusses des Bekanntmachung "Gewerbegebiet Schmerzke" Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 24.05.2000 und Beitrittsbeschluss vom 25.10.2000 zu den erteilten Maßgaben der "Gewerbegebiet Bebauungsplan höheren Verwaltungsbehörde den Brandenburg an der Havel für das Gebiet östlich der Bundesstraße 102 und nördlich des Industriegebietes Schmerzke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 246 Abs. 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 224, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich werden

- 1. eine Verletzung der In § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

"Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

Dr. Schliesing aez. Oberbürgermeister

_ _ _ _ _

Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel (Teil I)

A: Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Grundlage

Grundlage der Förderung sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend AFBG genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit die nachfolgende Förderrichtlinie keine anderweitigen konkreten Regelungen enthält.

1.1 Grundsätze

Die Stadt Brandenburg an der Havel fördert in Ausführung und unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 12, 74, 75 und 79 SGB VIII Veranstaltungen, Organisationen und Einrichtungen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Förderung erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen als kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung der Stadt Brandenburg an der Havel unter Beachtung des Jugendförderplanes sowie der für diesen Bereich der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII die Anerkennung der Förderwürdigkeit des Trägers, der Einrichtung bzw. des Projektes, unter Beachtung der jeweils gültigen qualitativen Standards. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt darüber hinaus in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Gefördert werden Veranstaltungen, die von ihrem Charakter oder von ihrem Zweck her nicht nur den Zielen des Verbandes dienen und in der Regel nicht im Rahmen der laufenden Arbeit der Verbände oder Vereine stattfinden.

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die überwiegend jugendfeierlichen, gottesdienstlichen Zwecken dienen, kultischen oder b)
- Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben,
- Maßnahmen, die der Berufsbildung dienen,
- Maßnahmen sportlicher Art, die wettkampf- oder trainingsartigen Charakter
- e) Veranstaltungen kommerzieller Unternehmen,
- auswärtige Träger, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel wirken.

1.2 Zuwendungsrahmen

Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel an den Empfänger auszuzahlen, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuwendung rechtfertigen würden.

Zuwendungen werden nur an solche Empfänger bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint - sie sind zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet - und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Bei der Verwendung der Mittel ist nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit zu verfahren.

Zuwendungen werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Hauptwohnsitz in Brandenburg an der Havel bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres gewährt. Betreuer, welche nach Punkt B förderfähig sind, können das 27. Lebensjahr überschritten haben.

2. Antrags- und Zuwendungsverfahren

2.1 Antragsteller

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können stellen:

- a) Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind,
- b) Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend, wenn der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel sie im konkreten Fall für förderwürdig erklärt.

2.2 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind in schriftlicher Form (die Antragsformulare sind verbindlich; sie sind korrekt und vollständig auszufüllen) an das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Für Projektförderungen sind Anträge bis spätestens zum 31.10. jeden Vorjahres zu stellen. Eine Antragstellung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres ist möglich, wenn der Antragsteller eine Zuwendung bis zu 2.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 1.000,00 Euro) begehrt. Die Anträge sind bis spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen.

Für institutionelle Förderung sind Anträge auf Zuwendung bis spätestens zum 31.08. jeden Vorjahres zu stellen. Sollten sich im Bereich der institutionellen Förderung und der Projektförderung mit einem Antragsvolumen ab 15.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 7.500,00 Euro) für das Folgejahr wesentliche Änderungen ergeben, so soll der Träger diese formlos nach Möglichkeit bis zum 30.04. des Vorjahres dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel mitteilen.

Antragsformulare sind im Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich. Erst wenn alle zum Antrag notwendigen Unterlagen vorliegen, kann eine Bearbeitung des Antrages vorgenommen werden und über Bewilligung und Auszahlung entschieden werden.

Im Rahmen des Antrages können nur Zuwendungen zur Deckung von Defiziten gewährt werden.

Nachträglich angemeldete Kostensteigerungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

2.3 Form der Antragstellung

Den jeweils auszufüllenden Formblättern muss eine kurze inhaltliche Darstellung beigefügt werden (Zielgruppe, Ort, Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme, Absichten und Ziel der

Arbeit, Arbeitsmethoden/-formen, räumliche Voraussetzungen, Mitarbeiter, Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die man erreichen möchte, Alter und Wohnort der Teilnehmer, Kosten und Finanzierung).

Dem Antrag sind, entsprechend dem Förderzweck, insbesondere beizufügen:

- vollständiger Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- ein detaillierter Kostenplan.
- gegebenenfalls Baukostenberechnung,
- gegebenenfalls Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter,
- gegebenenfalls Bau- bzw. Lagepläne,
- Vereinsregisterauszug, Satzung, Konzeption,
- gegebenenfalls Grundbuchauszug,
- gegebenenfalls Erbbaurecht- bzw. Pachtvertrag,
- bei Anschaffungen/Investitionen die einen Einzelwert von mehr als 500,00 DM (ab dem 01.01.2002 250,00 Euro) übersteigen, sind drei vergleichbare Angebote, mit Angabe, welches Angebot genutzt werden soll, vorzulegen,
- aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

Zum Zweck der Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Eigenleistungen i. S. v. § 74 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII bei der institutionellen Förderung und/oder wenn aus den Antragsunterlagen die Finanzierung nicht klar hervorgeht, ist die Stadt Brandenburg an der Havel berechtigt, zum Nachweis der Vermögensverhältnisse weitere Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse, Kassenbücher, Sparbücher, Kontoauszüge, sonstige Belege) von dem Antragsteller zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die Gesamtfinanzierung des Antragstellers nicht gesichert erscheint,
- der Antragsteller eine wesentlich höhere Zuwendung als in den Vorjahren begehrt,
- die Prüfung des Verwendungsnachweises des Antragstellers aus den Vorjahren erhebliche Beanstandungen ergeben hat.

Der Antragsteller hat zu erklären, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. nicht berechtigt ist und die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie ist vom Zuwendungsempfänger als Finanzierungsmittel abzusetzen und verringert die aus eigenen Mitteln nicht gedeckten Kosten.

Erklärungen des Empfängers müssen in rechtsverbindlicher Form abgegeben werden. Eine Erklärung ist rechtsverbindlich, wenn sie vom Empfänger, vom gesetzlichen Vertreter des Empfängers oder von einer mit der geschäftlichen Vertretung beauftragten Person unterschrieben ist.

Der Antragsteller hat weiterhin zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird. Das Risiko eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist durch den Antragsteller zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung wird hierdurch nicht begründet.

Sind Verbände, Gruppen oder Initiativen der Jugend Zuwendungsempfänger, sind Erklärungen abzugeben, bei der alle Empfänger eine Unterschrift zu leisten haben oder es ist eine Vollmacht vorzulegen, welche von allen Empfängern zu unterschreiben ist.

In der Regel erhält der Antragsteller innerhalb von 3 Wochen eine Eingangsbestätigung mit Angabe des Aktenzeichens, des Bearbeiters sowie eine Mitteilung über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag. Ebenso sind ggf. Aufforderungen zur Beibringung weiterer Unterlagen enthalten.

2.4 Bewilligung

Die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet über Förderanträge bei einer beantragten Zuwendung bis zu 2.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 1.000,00 Euro) und informiert quartalsweise den Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel über die Ergebnisse. In der Regel erhält der Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidung durch die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel einen schriftlichen Bescheid.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel entscheidet über Förderanträge, die eine Zuwendung über 2.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 1.000,00 Euro) begehren. In der Regel erhält der Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel einen schriftlichen Bescheid. Die der Bewilligung zugrunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Die bewilligende Stelle entscheidet über die zuwendungsfähigen Gesamtkosten und in Einzelfallentscheidung über die Finanzierungsart. Von den Antragstellern wird erwartet, dass in jedem Falle Eigenmittel bzw. Eigenleistungen erbracht werden, welche auch unbar als Arbeits- oder Sachleistungen verstanden werden können. Der Zuwendungsbescheid kann hierbei die Auflage enthalten, dass dadurch zu schaffende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den Maßgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII entsprechen und Leistungen unter Beachtung der Grundsätze des § 9 SGB VIII angeboten werden (§ 74 Abs. 2 SGB VIII).

Die von der Stadt Brandenburg an der Havel bewilligten Zuwendungen werden den Trägern der Maßnahme zweckgebunden gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen für eine Maßnahme nach mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie für die selbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte bedarf es der Einwilligung der Stadt. Gegenüber der Stadt haben sich die Dritten in gleicher Weise wie der ursprüngliche Empfänger zu verpflichten.

2.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für Maßnahmen entsprechend der AFBG und dieser vorliegenden Förderrichtlinie bargeldlos auf ein Konto des Antragstellers (kein Privatkonto).

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Bescheides kann der Zuwendungsempfänger vorzeitig herbeiführen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Formulare für die Empfangserklärung und den Mittelabruf sind dem Zuwendungsbescheid beigefügt bzw. sind im Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich.

2.6 Mitteilungspflicht

Ergänzend zu den unter Teil III, Ziffer 5 AFBG enthaltenen Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger ebenfalls verpflichtet, innerhalb des Bewilligungszeitraumes unverzüglich dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen, wenn

- a) sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (z. B. durch in der Person des Zuwendungsempfängers liegende Ursachen oder bei Änderungen des Bedarfs für diese Maßnahme u.ä.)
- b) die einzelnen Ausgabeansätze um mehr als 20 v.H. überschritten werden.

Nach der Bewilligung erhaltene zusätzliche Zuwendungen mit klarer Zweckbestimmung für zusätzliche Inhalte des bewilligten Projektes oder Maßnahmen sind dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen, ermäßigen jedoch nicht die Zuwendung.

2.7 Verwendung der Zuwendung

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung von mehr als 20 v.H. als zulässig anerkannt werden, insbesondere wenn die Überschreitung auf behördliche Bedingungen oder Auflagen beruht.

2.8 Verwendungsnachweis

Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel vorliegen.

In einem Sachbericht sind neben den in den AFBG geforderten Angaben auch Angaben über die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern. Ebenso ist der Zeitraum der Durchführung anzugeben. War die Zuwendung zur institutionellen Förderung bestimmt, hat der Empfänger darüber hinaus seine gesamte Tätigkeit sowie die Höhe seiner gesamten Ausgaben und deren Deckung darzulegen. Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge in voller Höhe und voneinander getrennt nachzuweisen und ebenso zu gliedern wie im Finanzierungs-, Haushaltsoder Wirtschaftsplan. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird.
- b) Soweit der Empfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- c) Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- d) Mit dem Nachweis sind die Originaleinnahme- und -ausgabebelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie die Verdingungsunterlagen vorzulegen. Der Empfänger hat diese Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Stadt bzw. andere berechtigte Personen jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem

- Zuwendungsempfänger das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.
- e) Bei institutioneller Förderung muss der Nachweis sämtliche Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben des Empfängers enthalten. Bucht der Empfänger nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, sind auf Verlangen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen dem Nachweis beizufügen.
- f) War die Zuwendung zur Projektförderung bestimmt, muss sich der Nachweis auf alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben erstrecken.
- g) Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen zur Projektförderung oder ist neben institutioneller Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.
- h) Darf der Empfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach diesen Vorschriften erbringen und sich ihm gegenüber verpflichten, alle aus dieser Zuwendung resultierenden und gegen den Zuwendungsempfänger geltenden Verpflichtungen als gegen sich selbst gelten zu lassen und der Stadt Brandenburg an der Havel ein Prüfungsrecht nach diesen Vorschriften einzuräumen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- i) Wird die Maßnahme gleichzeitig durch Bund und/oder Land gefördert, so genügt es in der Regel, wenn der vom Bund und/oder Land anerkannte Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- j) Bei Zuwendungen für Aktivitäten/Maßnahmen der außerschulischen Bildung, der Mitarbeiterbildung und Jugendlehrgänge, Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendbegegnung ist eine Originalteilnehmerliste zu führen. Sie ist Bestandteil des Verwendungsnachweises und muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße, Wohnort
 - Beruf
 - eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers
 - bei Bildungsmaßnahmen, zu denen einzelne Teilnehmer entsandt wurden, ist zusätzlich eine Bestätigung des Veranstalters über die Durchführung der Maßnahme beizufügen, welche auch die Bestätigung der Teilnahme des einzelnen Teilnehmers enthalten muss.
- k) Eigenleistungen, welche vom Empfänger und seinen Mitgliedern beabsichtigte Leistungen, z.B. in Form von Arbeitseinsätzen sind, sind durch entsprechende Aufstellungen zu belegen. Die geleisteten Arbeitsstunden sind gegen Unterschrift unter Angabe der Namen der Beschäftigten, Datum, Ort und Art der Leistung und Stundenzahl zu erfassen. Andere Eigenleistungen, z. B. in Form von Bereitstellung von Räumen oder sonstige Sachmittel sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- I) Werden nicht die Gesamtkosten eines Beleges abgerechnet, sondern nur ein Teilbetrag, so ist der Vermerk "Festgestellt auf ...DM" (ab dem 01.01.2002 "Festgestellt auf ... Euro") auf dem Originalbeleg mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zu vermerken.

Für den Verwendungsnachweis ist ein Vordruck zu verwenden, welcher dem Zuwendungsbescheid beigefügt ist bzw. im Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

2.9 Prüfung der Verwendung

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Bei der Projektförderung bezieht sich die Prüfung auf die jeweils geförderte Maßnahme.

Darf der Empfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, so ist die Stadt Brandenburg an der Havel berechtigt, diesen in der gleichen Art und Weise, wie den unmittelbaren Zuwendungsempfänger, zu prüfen. Es gilt die Regelung des Punktes 2.8 h der vorliegenden Förderrichtlinie.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (Revisoren), ist von dieser der Verwendungsnachweis zuvor zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Bei Vorlage eines Prüfungsberichtes einer behördlichen oder kirchlichen Prüfungsinstanz oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers kann auf eine Prüfung durch das zuständige Amt verzichtet werden. Nach Vorliegen des vollständigen Verwendungsnachweises erhält der Zuwendungsempfänger in der Regel innerhalb von 7 Monaten eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.10 Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach SGB X (insbesondere § 45, § 47, § 50 SGB X) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Ergänzend zu den Bestimmungen nach Teil III, Ziffer 8 der AFBG kommt eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides bzw. eine Erstattung der Zuwendung auch in Betracht wenn:

- sich die Voraussetzungen zur Gewährung der Zuwendung geändert haben oder weggefallen sind,
- in Fällen, in denen mit der Maßnahme begonnen wurde, ohne dass hierfür zum Zeitpunkt des Beginns eine Genehmigung des Jugendamtes der Stadt Brandenburg an der Havel vorlag (vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- der Empfänger in Konkurs gerät oder die Zwangsversteigerung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird.

Das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel kann von einer Zinserhebung absehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Erstattungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

2.11 Schlussbestimmungen

Die Antragsteller sind verpflichtet, ständig andere Deckungsquellen zu suchen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ausfall der oder Verzicht auf diese Beihilfen bewirkt keine Erhöhung der Zuwendung.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch Mittel der Stadt Brandenburg an der Havel hinzuweisen.

* * *

B. Zuwendungen für Aktivitäten / Maßnahmen auf den Gebieten

1. außerschulische Bildung

1.1 Jugendbildung

Seminare und Kurse

- a) Gefördert werden Seminare und Kurse, die jungen Menschen im Sinne von
 - außerschulischer

derungs-

- allgemeiner, naturkundlicher und technischer,

gegenstand

För-

- arbeitsweltbezogener
- politischer
- musischer und kultureller
- sozialer und
- gesundheitsfördernder
 Bildung angeboten werden.
- b) Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel haben.
- c) Die Teilnehmerzahl muss mindestens sechs, darf jedoch höchstens dreißig Teilnehmer betragen.

Förderungsvoraussetzung

- d) Die Tagesveranstaltungen müssen 6 Programmstunden, bei Mehrtagesveranstaltungen mindestens 6 Programmstunden täglich beinhalten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen zählen der An- und Abreisetag als ein Tag, wenn für beide Tage zusammen mindestens 6 Programmstunden angeboten werden.
- e) Gefördert werden Bildungsveranstaltungen mit höchstens 7 Übernachtungen
- f) Die Zuwendung beträgt je Teilnehmer und Tag bis zu 20,00 DM (ab dem *Art und* 01.01.2002 = 10,23 Euro). Sollten Tagesveranstaltungen mit 3 *Umfang* Programmstunden durchgeführt werden, kann eine Zuwendung von bis zu *der* 10,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 5,11 Euro) pro Tag und Teilnehmer gewährt *Förwerden*.

- g) Für 6 Teilnehmer kann je 1 Betreuer und für jede angefangene 6 Teilnehmer ein weiterer Betreuer anerkannt werden. In einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe bis zu 6 Teilnehmern kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, sodass die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.
- h) Bildungsveranstaltungen, in die benachteiligte, insbesondere körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche einbezogen werden, können vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel gesondert gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 766,94 Euro) betragen.
- Ehrenamtliche Betreuer müssen p\u00e4dagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines g\u00fcltigen Jugendgruppenleiterausweises sein.

1.2 Mitarbeiterbildung und Jugendleiterlehrgänge

- a) Gefördert werden Seminare, Kurse und Lehrgänge, die für haupt-, neben- För- und ehrenamtliche Jugendgruppenleiter aus der Stadt Brandenburg an der derungs- Havel (Berater von Projektgruppen, interessierte künftige Mitarbeiter usw.) gegenbestimmt sind und deren Bildungsarbeit nach den vorzulegenden stand Lehrgangsplänen ausschließlich jugendpflegerischen oder pädagogischen Zwecken dienen.
- b) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das Förvollendete 15. Lebensjahr.

 derungsvoraussetzung
- c) Die Regelungen 1.1c), 1.1d) und 1.1e) gelten entsprechend.
- d) Die Regelung 1.1f) gilt entsprechend.

Art und Umfang

- e) Neben Veranstaltungen solcher Mitarbeiterbildung können auch einzelne För-Jugendliche aus der Stadt Brandenburg an der Havel zu den gleichen derung Bedingungen gefördert werden, wenn sie an Jugendgruppenleiterlehrgängen anderer Anbieter außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel teilnehmen.
- f) Nicht förderungsfähig sind:

 -Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsgruppen und derheit
 Ausschüssen,
 -Lehrgänge von Verbänden, die im überwiegendem Maße unmittelbar dem

Verbandszweck dienen und deren Programm weniger als 2 Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Mitarbeiterbildung umfasst.

- g) Den Anträgen ist zusätzlich zu den unter Teil I, A Punkt 2 genannten Punkten beizufügen:
 - Ausschreibung,
 - Einladung zum Lehrgang, aus der auch die Zielstellung ersichtlich ist.

2. Kinder- und Jugenderholung

2.1 Fahrten der Kinder- und Jugendfreizeit (Gruppenfahrten und Camps)

- a) Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten, die der Erholung dienen Fördrgsund den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre gewohnte gegenumgebung zu verlassen
- b) Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten, soweit sie wenigstens Föreine Übernachtung einschließen und nicht länger als 21 Tage dauern. derungs- Sie müssen mindestens 6, dürfen höchstens 30 Teilnehmer umfassen. voraus- Anreise- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Freizeiten müssen den setzung an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.
- c) Zuwendungen werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind. Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter besteht nicht.
- d) Für 6 Teilnehmer kann je 1 Betreuer und für jede angefangene 6 Teilnehmer ein weiterer Betreuer anerkannt werden. In einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe bis zu 6 Teilnehmern kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, so dass die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.
- e) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein.
- f) Die Zuwendung beträgt je Teilnehmer und Tag bis zu 7,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 3,58 Euro) (einschl. Betreuer). Für behinderte Kinder und Jugendliche sowie für arbeitslose Jugendliche beträgt die Zuwendung je Tag/Teilnehmer bis zu 10,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 5,11 Euro).

Art und Umfang der Förderung

2.2 Internationale Jugendbegegnungen

- a) Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im Rahmen eines FördrgsJugendaustausches oder im Rahmen von Jugendfreizeiten.

 gegenstand.
- b) Als Jugendaustausch gelten dabei gemeinsame Fahrten, Begegnungen oder Seminare von Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel mit ausländischen Jugendgruppen.
- c) Die Regelungen 2.1b), c), d) gelten hier entsprechend. Mindestens 75% Fördrgsaller förderfähigen Teilnehmer müssen unter 27 Jahre alt sein. voraussetzung.
- d) Die Maßnahme darf nicht ausschließlich der Erholung dienen. Ziel dieser Begegnungen müssen dauerhafte partnerschaftliche Austausche sein. Von Trägern, die internationale Jugendbegegnungen im Ausland durchführen, wird erwartet, dass ein entsprechender Gegenbesuch im Inland innerhalb von zwei Jahren stattfindet. Im Einzelfall können Ausnahmen gemacht werden.
- e) Den Anträgen auf Förderung sind neben Kosten- und Finanzierungsplan ein detailliertes Programm, die Teilnehmerliste, ein Bericht über die Vorbereitung der Begegnung sowie bei einer Maßnahme im Ausland die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen. Nachweise über beantragte Landes- und Bundesmittel sind auszuweisen.
- f) Die Zuwendung beträgt je Tag und Teilnehmer bis zu 7,00 DM (ab dem *Art und* 01.01.2002 = 3,58 Euro) (einschl. Betreuer). Für Behinderte und *Umfang* arbeitslose Teilnehmer beträgt die Zuwendung bis zu 10,00 DM (ab dem *der* 01.01.2002 = 5,11 Euro) pro Tag und Teilnehmer.
- g) Deutsch-polnische und deutsch-französische Jugendbegegnungen Bewerden nicht gefördert. Hier ist eine Förderung durch das sonderdeutsch-polnische oder deutsch-französische Jugendwerk in Anspruch heiten zu nehmen. Ausgenommen von einer Förderung sind Begegnungen, die auf der Grundlage von anderen bilateralen Verträgen durchgeführt werden. Zuwendungen des Bundes- oder Landesjugendplanes sind in jedem Fall zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- h) Ehrenamtliche Betreuer müssen pädagogische Erfahrungen haben und im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Leiter/Innen und Mitarbeiter/Innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen verfügen.

- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Bericht der Begegnung i) vorzulegen.
- j) Ein Teilnehmer erhält jährlich höchstens für 28 Tage die städtische Zuwendung, auch wenn er/sie an weiteren Begegnungen teilnimmt.

3. Projektmaßnahmen

3.1 **Innovative Projekte**

Zuwendungen können für besondere Projekte auf dem Gebiet der Ent- Förwicklung derunasgegen-

- der Jugendsozialarbeit/Jugendarbeit,
- der Ausländerintegration,
- der Kinder- und Jugenderholung und
- weiterer Maßnahmen, gemäß § 11 des SGB VIII gegeben werden. Innovative Projekte können höchstens für einen Zeitraum von 3 Jahren gefördert werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel.

3.2 Veranstaltungen mit kulturellem Charakter

- Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

- a) Zuwendungen können gewährt werden, wenn För-- das Programm von Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten derungsselbst gestaltet wird. gegen-- die Toleranzfähigkeit der Teilnehmer positiv beeinflusst werden soll. stand u. - eine öffentliche Einladung oder Bek anntgabe in der Öffentlichkeit Fördrgserfolgte und allenfalls angemessene Eintrittskosten bzw. voraus-
- Die Höhe der Zuwendungen kann bis zu 50 % der Gesamtkosten, Art und b) höchstens jedoch 400,00 DM (ab dem 01.01.2002 = 204,52 Euro) Umfang betragen. der Förderung

stand

setzung.

4. Sonderzuschüsse

Sonderveranstaltungen

- a) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann für besondere För-Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Förderung der Jugendarbeit derungsdienen, von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen gegen-Vorschriften dieser Richtlinie fallen, Sonderzuschüsse gewähren. stand
- b) Die Zuwendungshöhe wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Art und Brandenburg an der Havel festgelegt, darf im Einzelfall jedoch 5000,00 Umfang DM (ab dem 01.01.2002 = 2.556,46 Euro) nicht überschreiten.

 C) Citter A
- c) Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Beson-Brandenburg an der Havel.

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel (Teil I) treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel (Teil I), Beschluss-Nr. 455/95, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 25/26 vom 25. Oktober 1996, außer Kraft.

Öffentliche Auslegung der Entwurfplanung zur Gestaltung und Rekonstruktion innerstädtischer Altstadtstraßen, Plauer Straße - Altstädtischer Markt - Parduin in Brandenburg an der Havel

Die Plauer Straße soll von der Einmündung Ritterstaße über den Altstädtischen Markt und einschließlich Parduin bis Einmündung Rathenower - / Bäckerstraße neu gestaltet und rekonstruiert werden. Da alle drei benannten Straßen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, werden die Planungsunterlagen

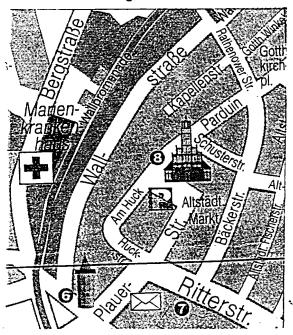
vom 11.06. bis 09.07.2001

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 3. Etage, Zimmer 3.21 während der Dienstzeiten

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen bzw. Bedenken zu der Entwurfsplanung der Gestaltung und der Rekonstruktion der Plauer Straße, des Altstädtischen Marktes und dem Parduin in Brandenburg an der Havel schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.



gez. Gappert Beigeordneter

<u>Hinweis</u>: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Umbau der Wallstraße in Brandenburg an der Havel

Die Wallstraße soll von Einmündung Plauer Straße bis Einmündung Rathenower Straße umgebaut werden. Da die Wallstraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Planungsunterlagen

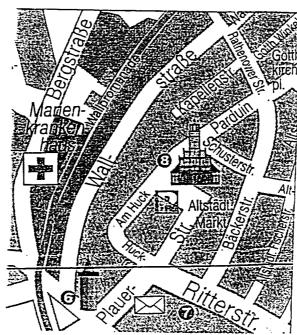
vom 02.07. bis 30.07.2001

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 3. Etage, Zimmer 3.21 während der Dienstzeiten

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen bzw. Bedenken zu der Ausführungsplanung des Umbaues der Wallstraße in Brandenburg an der Havel schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.



gez. Gappert Beigeordneter

<u>Hinweis</u>: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbauvorhaben Krahner Straße in Brandenburg an der Havel, Ortsteil Göttin

Die Krahner Straße soll von der Einmündung Am Kletschenberg bis Einmündung Dorfstraße erneuert werden. Da die Krahner Straße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Planungsunterlagen

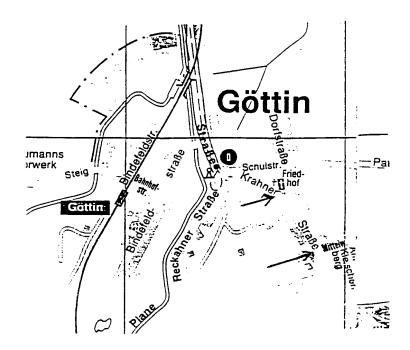
vom 02.07. bis 30.07.2001

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 3. Etage, Zimmer 3.22 während der Dienstzeiten

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen bzw. Bedenken zur Ausführungsplanung Straßenbau Krahner Straße in Brandenburg an der Havel schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.



gez. Gappert Beigeordneter

<u>Hinweis</u>: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbauvorhaben Harlunger Straße in Brandenburg an der Havel

Die Harlunger Straße soll von der Magdeburger Straße bis zur Fouquéstraße erneuert werden. Da die Harlunger Straße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Planungsunterlagen

vom 02.07, bis 30.07,2001

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 3. Etage, Zimmer 3.22 während der Dienstzeiten

08.00 - 15.30 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr
08.00 - 15.30 Uhr
08.00 - 15.30 Uhr
08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen bzw. Bedenken zur Ausführungsplanung Straßenbau Harlunger Straße in Brandenburg an der Havel schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.



gez. Gappert Beigeordneter

Hinweis: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gibt bekannt

Vollzug des Bundesjagdgesetzes, hier:

Zulassung der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel

Die Jagdgenossenschaften in Liquidation (i.L.) Klein Kreutz, Schmerzke, Göttin. Plaue und Kirchmöser Dorf haben beschlossen, dass durch Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der durch Gebietsänderung gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung neu entstandenen Jagdgenossenschaft der Stadt Brandenburg an der Havel die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke der o.g. Jagdgenossenschaften i.L. mit neuen Grenzfestlegungen bestehen bleiben sollen.

An alle beteiligten Jagdgenossen ergeht folgender Bescheid:

Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel wird zugelassen.

Begründung:

Durch Zusammenschluss der Stadt Brandenburg an der Havel mit den Gemeinden Klein Kreutz, Schmerzke, Göttin, Plaue und Kirchmöser Dorf entstand im Rahmen der Gemeindeeingliederungen in der Fassung der jeweils gültigen Eingliederungsverträge die neue Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel Damit gibt es gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBI, Teil I S. 2849),

geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBI. Teil I S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BJG und des Waffengesetzes vom 21. November 1996 (BGBI. Teil I S. 1779) nur einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brandenburg an der Havel und damit nur eine Jagdgenossenschaft.

Gemäß § 8 Abs. 3 BJG kann die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat.

Nach § 9 Abs. 4 Landesjagdgesetz Brandenburg (LJagdG Bbg) darf die Untere Jagdbehörde (UJB) die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere selbstständige Jagdbezirke nur zulassen, wenn die Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat und jeder Teil für sich die gesetzliche Mindestgröße von 500 ha (im Einzelfall nach Abs. 1 von 250 ha) hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.

Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brandenburg an der Havel wurde von den i.L. sich befindenden Jagdgenossenschaften gem. § 9 Abs. 3 BJG beschlossen und übereinstimmend festgelegt, dass die gemeinschaftlichen Jagdbezirke der sich i.L. befindenden Jagdgenossenschaften in der bisherigen Form, jedoch mit neuen Grenzen bestehen bleiben sollen. Alle anderen bejagdbaren Flächen, die der Regelung des § 9 Abs. 2 LJagdG Bbg unterliegen, werden an die Jagdbezirke innerhalb der Stadtkreisgrenzen angegliedert.

Dieser Beschluss wurde einstimmig am 15.02.2001 von der Jagdgenossenschaft (JG) Klein Kreutz i.L., am 05.04.2001 von der JG Göttin i.L., am 09.04.2001 von der JG Plaue i.L., am 10.04.2001 von der JG Schmerzke i.L., am 17.04.2001 und 18.04.2001 durch die Eigentümer der bejagdbaren Flächen der Gemarkung Brandenburg und Mahlenzien gefasst. Diese Beschlüsse der o.g. Jagdgenossenschaften i.L. werden als Beschluss der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel gewertet.

Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brandenburg an der Havel in die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Brandenburg - Klein Kreutz, Brandenburg - Schmerzke, Brandenburg - Göttin, Brandenburg - Plaue und Brandenburg - Kirchmöser Dorf wird hiermit zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel, Ordnungsamt, Untere Jagdbehörde, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt einen Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.

gez. Langerwisch Bürgermeister

<u>Hinweis</u>: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Einladung zu den Gründungsversammlungen der Jagdgenossenschaften

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel, lädt auf Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel zu den Gründungsversammlungen der Jagdgenossenschaften "Brandenburg an der Havel - Klein Kreutz", "Brandenburg an der Havel - Schmerzke", "Brandenburg an der Havel - Göttin", "Brandenburg an der Havel - Kirchmöser Dorf" und "Brandenburg an der Havel - Plaue" ein.

Die Gründungsversammlungen finden statt:

Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Plaue" A)

16.07.2001 um 18.00 Uhr

Gaststätte Luisenhof, Wendseeufer, 14774 Plaue Ort:

Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Plaue" ist kraft Gesetzes (§ 9 Bundesjagdgesetz) jeder Eigentümer einer bejagbaren Fläche innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks "Brandenburg an der Havel - Plaue", der durch folgende Grenzen beschrieben wird: - im Norden

die Grenzen des Eigenjagdbezirks "Neu-Plauer Forst"

- im Osten der Eigenjagdbezirk "Havel bei Briest" von der Halbinsel Lutze bis zur Einmündung in den Plauer See - im Süden

der Eigenjagdbezirk "Plauer See - Wendsee"

- im Westen die Stadtkreisgrenze zur Gemarkung Bensdorf

B) Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Schmerzke"

17.07.2001 um 18.00 Uhr

Feuerwehrgerätehaus, 14776 Schmerzke Ort: Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Schmerzke" ist kraft Gesetzes (§ 9 Bundesjagdgesetz) jeder Eigentümer einer bejagbaren Fläche innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks "Brandenburg an der Havel -Schmerzke", der durch folgende Grenzen beschrieben wird:

- im Norden das südliche Havelufer von der Bahnlinie bis zum Beetzsee und dem Mittellauf der Havel bis zur Einmündung der alten Emster - im Osten

die Stadtkreisgrenze zu den Gemarkungen Wust und Rietz - im Süden

die Stadtkreisgrenze zu den Gemarkungen Prützke und Göttin - im Westen die Bahnlinie Brandenburg - Belzig von der Havel bis zur

Gemarkungsgrenze Brandenburg - Göttin

C) Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Göttin"

am: 18.07.2001 um 18.00 Uhr

Ort: Schule, 14776 Göttin

Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Göttin" ist kraft Gesetzes (§ 9 Bundesjagdgesetz) jeder Eigentümer einer bejagbaren Fläche innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks "Brandenburg an der Havel - Göttin", der durch folgende Grenzen beschrieben wird:

- im Norden das südliche Havelufer bis zur Bahnlinie Brandenburg-Belzig

die Bahnlinie Brandenburg - Belzig bis zur Gemarkungsgrenze Göttin und zu den Gemarkungsgrenzen Schmerzke und Prützke - im Süden

die Stadtkreisgrenze zu den Gemarkungen Reckahn und Krahne - im Westen

die Grenzen der Eigenjagdbezirke "Am Sandfurthgraben" und "Am Breitlingsee"

D) Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Klein Kreutz"

am: 19.07.2001 um 18.00 Uhr

Ort: Feuerwehrhaus, Rosengasse, 14778 Klein Kreutz

Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Klein Kreutz" ist kraft Gesetzes (§ 9 Bundesjagdgesetz) jeder Eigentümer einer bejagbaren Fläche innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks "Brandenburg an der Havel - Klein Kreutz", der durch folgende Grenzen beschrieben wird:

- im Norden die Stadtkreisgrenze zu den Gemarkungen Mötzow und Lünow,
- im Osten

die Stadtkreisgrenze zur Gemarkung Weseram

- im Süden d

der Mittelauf der Havel

- im Westen der Beetzsee
- E) Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel Kirchmöser Dorf"

am: 20.07.2001 um 19.00 Uhr

Ort: Cafe Seerose, Uferstraße, 14774 Kirchmöser

Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft "Brandenburg an der Havel - Kirchmöser - Dorf" ist kraft Gesetzes (§ 9 Bundesjagdgesetz) jeder Eigentümer einer bejagbaren Fläche innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks "Brandenburg an der Havel - Kirchmöser - Dorf", der durch folgende Grenzen beschrieben wird:

- im Norden der Eigenjagdbezirk "PEK Kirchmöser"
- im Osten der Eigenjagdbezirk "Möserscher See"
- im Süden der Eigenjagdbezirk der Bundesforst
- im Westen die Stadtkreisgrenze zur Gemarkung Wusterwitz

Tagesordnung

TOP 1 Bekanntgabe der Beschlussfassung der JG Brandenburg an der Havel und Genehmigung zur Teilung

TOP 2 Verabschiedung einer Satzung

TOP 3 Wahl eines Vorstandes

TOP 4 Verpachtung der Jagd

TOP 5 Diskussion

Bitte bringen Sie den Eigentumsnachweis anhand des Grundbuchauszuges über betreffende Flächen mit.

gez. Dr. Schliesing

Oberbürgermeister

Notvorstand der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel

<u>Hinweis</u>: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

163

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung vom 17.05.2001

der Regionalen

Planungsgemeinschaft

Havelland-Fläming

Die 6. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

Donnerstag, dem 28.06.2001, um 16:00 Uhr in der Theater- und Konzertstätte Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)

TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 5. Regionalversammlung vom 08.03.2001

TOP 3: Rechnungprüfungsbericht 1999, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden

TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2000

TOP 5: Wahl Stellvertreter Regionalvorstand für Herrn E. Ollmann

TOP 6: Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes für den Gesamtraum Berlin - Brandenburg (LEP GR)

TOP 7: Regionalplanfortschreibung, Information über die Änderungen

TOP 8: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlusssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara - Zetkin - Straße 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 17.05.2001

gez. Lothar Koch Vorsitzender

164

Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr. 1 VOB/A Ausführung von Bauleistungen Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Brandenburg an der Havel

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Hochstraße 29,14770 Brandenburg an der Havel Tel.: 0 33 81/ 41-2000, Telefax: 0 33 81/ 30 10 76
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: Brandenburg an der Havel Vergabenummer:

Nr. 28b Trockenbauarbeiten 2 (Türen) - beschichtete Holztüren - Türen mit Strahlenschutzanforderungen - Türen mit Brandschutzanforderungen - Schiebetüren - Beschlagsarbeiten für vorgenannte Türen - Gipskartontrennwand mit Glaselementen - Innenfenster mit Jalousien z.T. mit Strahlenschutz	ca. 380 St. ca. 24 St. ca. 50 St. ca. 15 St. ca. 200 m ² ca. 28 St.
Nr. 29b OP-Wand- und Deckensysteme - Elementierte OP-Metallpaneelwände mit OP-Automatikschiebtüren - Gipskartonständerwände mit OP-Automatikschiebetüren - OP-Metallkassetten-Abhangdecken, Klemmstreifen	ca. 290 m² ca. 100 m² ca. 350 m²
Nr. 31 Türen in Massivwänden - beschichtete Holztürelemente - Beschlagsarbeiten für vorgenannte Türen	ca. 65 St.
Nr. 34a abgehängte Decken (GK) - Gipskarton-Abhangdecken - Gipskarton-Brandschutzdecken - Gipskarton-Deckenschotts	ca. 1.350 m² ca. 200 m² ca. 120 m²
Nr. 34b abgehängte Decken (Metall) - Metallpaneel-Abhangdecken - Metallpaneel-Brandschutzdecken - Metallpaneel-Deckenschotts - Gipskarton-Deckenschotts	ca. 2.820 m² ca. 670 m² ca. 80 m² ca. 100 m²

- f) Aufteilung in Lose: ja
 - Möglichkeit, Angebote einzureichen für ein Los, mehrere Lose, alle Lose
- g) Zweck der baulichen Anlage: Klinikum Zweck der Bauleistung: s. o.
- h) Ausführungsfrist:

Beginn: August 2001, Ende: März 2002

Anforderung der Verdingungsunterlagen:

bis 04.07.2001, Anschrift siehe a)

Nr. 28b - Trockenbauarbeiten 2 (Türen)

Nr. 29b - OP-Wand- und Deckensysteme

Nr. 31 - Türen in Massivwänden

Nr. 34a - Abgehängte Decken (GK)

Nr. 34b - Abgehängte Decken (Metall)

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen

Höhe des Kostenbeitrages Nr. 28b 120,- DM Nr. 29b 120,- DM Nr. 31 120,- DM Nr. 34a 120,- DM Nr. 34b 120,- DM

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Scheck

Empfänger: Anschrift siehe unter a)

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Ende der Angebotsfrist:

 Nr. 28b
 - Trockenbauarbeiten 2 (Türen)
 19.07.2001, 09.00 Uhr

 Nr. 29b
 - OP-Wand- und Deckensysteme
 19.07.2001, 10.00 Uhr

 Nr. 31
 - Türen in Massivwänden
 19.07.2001, 11.00 Uhr

 Nr. 34a
 - Abgehängte Decken (GK)
 19.07.2001, 12.00 Uhr

 Nr. 34b
 - Abgehängte Decken (Metall)
 19.07.2001, 13.00 Uhr

I) Angebote sind zu richten an:

Anschrift siehe a)

- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

- o) Angebotseröffnung: Anschrift siehe a) Submissionsstelle
- p) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H.

der Auftragssumme einschl. der Nachträge

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge

- q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a, b, c, d, e, f VOB/A

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

t) Die Bindefrist endet am: 17.08.2001

w) Auskünfte erteilt: Heinle, Wischer und Partner Freie Architekten

Tel. 030/39 99 20-38, Fax 030/393 50 00

Vergabeprüfstelle: Vergabekammer beim Ministerium für Wirtschaft

des Landes Brandenburg

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten Neustädtische Heidestraße, 2. BA Brandenburg an der Havel

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
- Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Neustädtische Heidestraße, 2. BA
- 3.b) ca. 3.610 m² Boden lösen
 - Straßenabläufe ausbauen und entsorgen 10 St. ca.
 - Straßenabläufe neu einbauen 10 St. ca.
 - Anschlussleitungen DN 150 Stz. ausbauen und durch neue Leitung 50 m ca. aus Stz. ersetzen
 - Pflasterdecke aus Großpflaster aufbrechen und aufnehmen ca. 1.960 m²
 - Kleinpflaster aufbrechen und aufnehmen ca. 1.070 m²
 - Mosaikpflaster aufbrechen und aufnehmen ca. 730 m²
 - 100 m² Verbundsteinpflaster aufbrechen ca.
 - Gehwegplattenaufbrechen und aufnehmen 240 m ca.
 - ca. 320 m Bordsteine aufnehmen
 - Schottertragschicht herstellen ca. 3.400 m²
 - Granitbord aus vorhandenen Steinen neu setzen ca. 275 m
 - Betonkantensteine 6/25 cm neu setzen 130 m ca.
 - Großpflasterdecke herstellen ca. 2.235 m²
 - Mosaikpflasterdecke herstellen 850 m² ca.
 - 90 m² Krustenplatten aus Granit verlegen ca.
 - Gehwegplatten aus Beton verlegen 250 m² ca.
 - Kleinpflasterdecke herstellen 150 m² ca.
 - Wassergebundene Decke/Promenadengrant herstellen 55 m² ca.
 - Parkscheinautomaten umsetzen, einschl. Fundamentherstellung 4 St. ca.
 - Gehölze (Sträucher u. Rosen) pflanzen, einschl. Erdarbeiten, Fertig-500 St. ca. stellungs- und Entwicklungspflege
 - Bäume pflanzen, Stammumfang 18 20 cm, mit Baumverankerung, 7 St. ca. einschl. Erdarbeiten, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
 - Stahlpoller setzen 3 St.
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Entfällt
- Beginn der Ausführung: 23.08.2001, Ende der Ausführung 30.03.2002
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04

- Schlusstermin der Anforderung: 22.06.2001
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von nachzuweisen. Einzuzahlen entrichten und zu 40,00 <u>DM</u> Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 160 500 00, Konto-Nr.: 3 611 660 026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Neustädtische Heidestraße, 2. BA

- Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,

Kennzeichnung des Umschlages: Neustädtische Heidestraße, 2. BA

- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 17.07.2001, 13.00 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; 8. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.08.2001
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe. 14. keine

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten Neustädtische Fischerstraße Brandenburg an der Havel

- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer 1. Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Neustädtische Fischerstraße
- 3.b) 650 m² Boden lösen
 - Straßenabläufe ausbauen und entsorgen 3 St. ca
 - Straßenabläufe neu einbauen ca. 4 St.
 - Anschlussleitungen DN 150 Stz. ausbauen und durch neue Leitung ca. 15 m aus Stz. ersetzen ca. 650 m²
 - Pflasterdecke aus Großpflaster aufbrechen und aufnehmen ca. 25 m²
 - Mosaikpflaster aufnehmen
 - ca. 20 m² Plattenbelag aufnehmen
 - ca. 80 m Bordsteine aufnehmen
 - ca. 725 m² Schottertragschicht herstellen
 - Granitbord aus vorhandenen Steinen neu setzen ca. 70 m
 - ca. 77 m Pflasterrinne herstellen
 - ca. 615 m² Großpflasterdecke herstellen
 - Mosaikpflasterdecke herstellen ca. 80 m²
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Entfällt
- Beginn der Ausführung: 23.08.2001, Ende der Ausführung: 31.12.2001 4.

- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, 5.a) Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04 Schlusstermin der Anforderung: 22.06.2001
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten nachzuweisen. und Einzuzahlen Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 160 500 00. Konto-Nr.: 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Neustädtische Fischerstraße Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, 6.b) Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Kennzeichnung des Umschlages: Neustädtische Fischerstraße
- 6.c)
- Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen. 7.a)
- Eröffnungstermin: 17.07.2001, 14.00 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der 7.b) Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; 8. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B 9.
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 11. Abs. 1 (a-f) der VOB/A Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- Zuschlags- und Bindefrist: 20.08.2001 12.
- Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. 13. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. keine

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten Neustädtischer Markt Brandenburg an der Havel

- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer 1. Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Neustädtischer Markt
- 3.b) 550 m² Boden lösen
 - 4 St. Straßenabläufe ausbauen und entsorgen ca.
 - 6 St. Straßenabläufe neu einbauen ca.
 - 35 m Anschlussleitungen DN 150 Stz. ausbauen und durch neue Leitung ca. aus Stz. ersetzen

- ca. 420 m² Pflasterdecke aus Großpflaster aufbrechen und aufnehmen
- ca. 15 m² Mosaikpflaster aufnehmen
- ca. 45 m² Krustenplatten aufnehmen
- ca. 107 m Bordsteine aufnehmen
- ca. 580 m² Schottertragschicht herstellen
- ca. 65 m Granitbord aus vorhandenen Steinen neu setzen
- ca. 35 m Betonkantensteine 6/25 cm neu setzen
- ca. 565 m² Großpflasterdecke herstellen
- ca. 130 m² Mosaikpflasterdecke herstellen
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 23.08.2001, Ende der Ausführung 28.02.2002
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04

Schlusstermin der Anforderung: 22.06.2001

- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 160 500 00, Konto-Nr.: 3 611 660 026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Neustädtischer Markt Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
 - Kennzeichnung des Umschlages: Neustädtischer Markt
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 17.07.2001, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A
 - Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- Zuschlags- und Bindefrist: 20.08.2001
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. keine

Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Möbeln für Computerarbeitsplätze gemäß VOL

- Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 40 58, Telefax: 0 33 81/58 40 04
- 2.a Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs.1 und Nr. 2 VOL/A
- 2.b Art des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a Leistungsorte: 8 Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel
- 3.b Leistungsumfang: Möbel für 123 Computerarbeitsplätz, diverse Tafeln und Schränke
- 3.c Teilung in Lose: Eine Teilung in Lose ist nicht vorgesehen.
- 3.d entfällt
- 4. Liefer-/Leistungsfristen: bis spätestens 02.11.2001
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 40 58, Telefax: 0 33 81/58 40 04.

 Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 102, von Frau Stark erteilt. Tel.: 0 33 81/58 40 58
- 5.b Schlusstermin für Anforderungen: 29.06.2001
- 5.c Kosten: entfällt
- 6.a Ablauf der Angebotsfrist: 23.07.2001, 10.30 Uhr. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
- 6.b Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- 6.c Sprache: deutsch
- 7. entfällt
- 8. entfällt
- 9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
- 10. entfällt
- 11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen
 - Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.09.2001
- 13. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot
- 14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: zugelassen
- 15. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

- **- - -** -

Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 61 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 1998 (GVBI. I, Seite 130) i.V.m. § 82 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 31. Juli 1993 (GVBI. II S. 412), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVBI. II S. 738) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 3. April 1998 (GVBI. II S. 324) scheidet folgende Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Wahlperiode aus: Herr Volker Unruh (Wahlkreis 4).

gez.: Gmirek Wahlleiter

Ende des amtlichen Teiles

Beginn des nichtamtlichen Teiles

Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juli 2001

Stand 13.06.2001

Mo., 02.07.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102.	16:30 Uhr
		14770 Brandenburg an der Havel	
Di., 03.07.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 04.07.	Ausschuss für Umwelt, Recht Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 04.07.	Jugendhilfeausschuss	HdO, Magdeburger Straße 14770 Brandenburg	17:00 Uhr
Do., 05.07.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 329, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
00., 05.07.	ond obliding	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr

Do., 05.07.	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 05.07.	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 330, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 10.07.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Di., 17.07.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 18.07.	Stadtverordneten- versammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 19.07.	Rechnungsprüfungs- ausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuen- dorfer Straße 89, Beratungsraum, Gesund- heitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr

Schautermin für die Gewässerschau 2001, Verbandsgebiet Brandenburg an der Havel des Wasser-und Bodenverbandes "Plane - Buckau" Golzow

Die diesjährige Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes "Plane- Buckau" (Golzow) findet am 20.06.2001 statt.

Treffpunkt ist um 13.00 Uhr in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt und Naturschutz, Potsdamer Straße 18. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Geschaut werden die durch den Wasser-und Bodenverband "Plane- Buckau" (Golzow) im Stadtgebiet Brandenburg a.d.H. zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, dem Landesumweltamt und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

<u>Hinweis</u>: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

173

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im <u>Ordnungsamt</u> der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, liegen folgene Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Herrn Maik Frenkel,** zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Kleiststraße 8:

- Bescheid vom: 10.04.01

- Aktenzeichen: 32-4 85.GB/BRB-CH137

Für **SFH GmbH u. Co KG,** zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Geschw.-Scholl-Straße 36:

- Bescheid vom: 26.03.01

- Aktenzeichen: 32-4 85.20/BRB-RL110

Für Herrn Mario Michalek, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg, Karl-Kautsky-Straße 6:

- Bescheid vom: 16.01.01

- Aktenzeichen: 32-4 85.30/BRB-JA173

Für **Herrn Christian Hildebrandt, z**uletzt wohnhaft in: 14772 Brandenburg an der Havel, Friedrich-Grasow-Straße 15:

- Bescheid vom: 06.04.01

- Aktenzeichen: 32-4 85.GB/BRB-ER183

Für **Firma Dachdeckerei und Altbausan. Schulz GmbH**, zuletzt in: 14776 Brandenburg an der Havel, Alte Potsdamer Straße 37:

- Bescheid vom: 26.04.01

- Aktenzeichen: 32-4 85.20/BRB-DA333

Für Herrn Marco Wendt, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg, Tismarstraße 17:

- Bescheid vom: 27.04.01

- Aktenzeichen: 32-4 84.70/3788

Im Amt für Soziales und Wohnen in 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 002 bzw. Zimmer 205 liegen folgende Schriftstücke zu Abholung bereit:

Für **Herrn Andreas Wilke**, geboren am 09.11.1962 in Tangermünde, zuletzt wohnhaft: Stettiner Straße 41 in 13357 Berlin,

- Bescheid vom: 18.04.2001

- Aktenzeichen: 50.4.013/1510.W.040864-01

174

Für **Herrn Ronald Scharnke,** zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Hauptstraße 53,

- Bescheide vom: 20.04.2001

- Aktenzeichen: 0510. Sch.060467/PWG

- Aktenzeichen: 0510. Sch.060467

Plauer Fischerjakobi 2001

Vom 27.- 29. Juli 2001 findet das traditionelle Fischerjakobi in Plaue statt. Veranstalter des Festes ist die Fischerinnung Plaue GbR mbH, der Unabhängige Bürgerverein Plaue Havel e.V. und der Traditionsclub von Quitzow e.V.

Der Oberbürgermeister unserer Stadt, Herr Dr. Schliesing, ist Schirmherr des Festes. Am 27. Juli um 15.00 Uhr wird der Plauer Fischerjakobi unter dem Motto "Wasser - Fische - Spaß und mehr", offiziell eröffnet. Anschließend präsentiert sich den Besuchern ein buntes Markttreiben auf dem Festgelände. Mit dem Festumzug durch Plaue startet das Geschehen am nächsten Tag um 10.00 Uhr ab dem Wendseeufer. Der Sonntag beginnt um 10.00 Uhr mit einem Festgottesdienst zum Fischerjakobi 2001 in der Plauer Kirche.

Weitere Höhepunkte des Festes werden wieder der Fischmarkt an allen 3 Tagen, die große Prozession der Fischer auf der Havel am Sonntag ab 14.00 Uhr und das Feuerwerk am Samstag ab 22.45 Uhr sein. Andere Veranstaltungen und die Zeitabläufe sind im Programm ersichtlich, das den Gästen eine bunte Mischung an Kultur und Unterhaltung verspricht.

In eigener Sache

Das nächste planmäßige Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel erscheint am Freitag, dem 13. Juli 2001

IMPRESSUM

Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung Herausgeber:

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,

Tel.: (03381) 58 13 23,

Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Eigendruck Herstellung:

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,

Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel,

Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,

Neuendorfer Str. 90,

14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,

Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

DM 2,00, Einzelpreis:

DM 49,50 einschl. Porto Jahresabonnement:

15. Dezember Kündigungsfrist: